

Synopse

Änderung Verordnung über das Halten von Hunden: Steuerbefreiung Assistenz- und Therapiehunde

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **849**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
	Verordnung über das Halten von Hunden
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
Verordnung über das Halten von Hunden	Verordnung über das Halten von Hunden
vom 10. Dezember 1973	(HuV)
<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i>	
gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973 ¹ ,	
<i>beschliesst:</i>	

¹ SRL Nr. [848](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
<p>§ 1 Wartung</p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Hundezwinguern und Hundehelmen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie</p> <p>a. keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen;</p> <p>b. keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.</p>	<p>§ 1 Wartung<u>Führung und Betreuung</u></p> <p>¹ Die Halterinnen und Halter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Hundezwinguern und Hundehelmen haben ihre Hunde so zu <u>warten</u>warten<u>führen</u> und zu <u>beaufsichtigen</u>beaufsichtigen<u>betreuen</u>, dass sie</p>
<p>§ 4a Obligatorische Hundeausbildung</p> <p>¹ Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie Ersthundehalterinnen und -halter haben innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes mit diesem das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu bestehen. Der Veterinärdienst kann eine andere Prüfung als gleichwertig anerkennen.</p> <p>² Davon ausgenommen sind</p> <p>a. Halterinnen und Halter von Hunden, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt werden,</p> <p>b. Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Diensthunden,</p> <p>c. Halterinnen und Halter von Hunden, die innert 18 Monaten nach Erwerb des Hundes eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestehen.</p> <p>³ Bei Nichtbestehen des NHB oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes prüft der Veterinärdienst die Anordnung von Massnahmen nach § 7a Absatz 2 dieser Verordnung.</p>	<p>b. Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder<u>Assistenzhunden sowie</u> Diensthunden,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
<p>§ 7c Registrierung der Hunde</p> <p>¹ Die kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte melden die erhobenen Daten innert zehn Tagen der Identitas AG. Diese registriert die Hunde mit diesen Daten in einer zentralen Datenbank (Hundedatenbank).</p>	<p>¹ Die kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte melden die <u>bei der Kennzeichnung oder der Überprüfung der Kennzeichnung</u> erhobenen Daten innert zehn Tagen der Identitas AG. Diese registriert die Hunde mit diesen Daten in ei- <u>ner zentralen Datenbank (Hundedatenbank) der Hundedatenbank.</u></p>
<p>§ 10 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Für die Befreiung von der Steuer ist erforderlich:</p> <p>a. für Diensthunde, die von den Polizeiorganen oder andern öffentlichen Diensten benötigt werden, eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle;</p> <p>b. für Militärhunde ein Verbal für Militärhunde sowie eine Marke für Militärhunde;</p> <p>c. für ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen;</p> <p>d. für Schweisshunde der Ausweis über eine kantonale Schweisshundeprüfung;</p> <p>e. für Blindenführhunde der Nachweis, dass der Halter oder die Halterin blind ist;</p>	<p>d. für Schweisshunde der Ausweis <u>die Nachsuche geprüfte Hunde gemäss § 8 Absatz 1d des Gesetzes² ein Nachweis über eine kantonale Schweisshundeprüfung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäss § 20 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel³;</u></p> <p>e. für Blindenführhunde der <u>Assistenzhunde ein Nachweis, dass- über eine entsprechende Ausbildung des Hundes sowie eine Bescheinigung der Halter zuständigen IV-Stelle oder eines Arztes oder einer Ärztin über den Nutzen und die Halterin blind ist Zweckmässigkeit der Hundehaltung;</u></p>

² SRL Nr. [848](#)
³ SRL Nr. [725a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 29. August 2023
f. für die in § 8 Absatz 1f bis h des Gesetzes ⁴ aufgezählten Hunde ein entsprechender Nachweis des Halters oder der Halterin, wonach die vorgeschriebenen Erfordernisse für die Steuerbefreiung erfüllt sind.	e ^{bis} . für Therapiehunde ein Nachweis über eine entsprechende Ausbildung des Hundes und der Halterin oder des Halters sowie ein jährlicher Nachweis über geleistete Einsätze;
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, [Datum] Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

⁴ SRL Nr. [848](#)